



Öffentliche Bekanntgabe

- derzeit keine -

Öffentliche Bekanntmachung

Der AZV „Espenhain“ hat zur 69. Verbandsversammlung am 04.03.2021 mit Beschluss Nr. 273/69/2021 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ in öffentlicher Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 (Entwurfsstand 13.01.2021) beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt mit:

im Erfolgsplan:

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge	10.766.300,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.766.300,00 €
- mit einem Jahresgewinn/Jahresverlust	0,00 €

im Liquiditätsplan:

- Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.901.400,00 €
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 5.111.300,00 €
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.229.800,00 €
- zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	19.900,00 €



- | | | |
|----|---|----------------|
| 2. | Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: | 4.936.300,00 € |
| 3. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: | 0,00 € |
| 4. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: | 1.363.000,00 € |
| 5. | Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf insgesamt: | 2.407.512,67 € |
| | davon STEA- Umlage § 20 VerbS | 573.400,00 € |
| | davon allg. Umlage nach § 21 Abs. 1 VerbS | 71.800,00 € |
| | davon Fehlbetragsumlage nach § 21 Abs. 3 VerbS | 618.812,67 € |
| | davon investive STEA-Umlage nach § 20a VerbS | 1.143.500,00 € |
| 6. | Neben den gesetzlichen Anlagen zur Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplan gem. § 75 SächsGemO, § 1 SächsKomHVO umfasst dieser Beschluss auch die Anlagen und deren Inhalt: | |

Anlagen zum Wirtschaftsplan:

- U1 – U5: Übersicht über die einzelnen Verbandsumlagen 2021 (VI-4);
- Investitionsplan für den Zeitraum 2021-2024 (VI-5)
- Investitionspläne 2021 – 2024 aufgegliedert nach Gemeindegebiet und Maßnahmeart incl. erwarteter Investitions- und Finanzierungskosten, Zuschüsse nach RL SWW 2016 und OD-Erstattungen (VI-6)

2. Der Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt vom 17.05.2021 bis 23.05.2021 öffentlich für jedermann aus oder steht elektronisch zur Verfügung. Die Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle des AZV „Espenhain“, Blumrodapark 6, 04552 Borna während folgender Zeiten:

Mo.: 9-12 und 13-15 Uhr
Di.: 9-12 und 13-18 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9-12 und 13-16 Uhr
Fr.: 9-12 Uhr



3. Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des AZV „Espenhain“ für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig, mit Bescheid (10112/092.12/AZV Esp/Bestätigung_WiPla 2021/Wie) vom 27.04.2021.

Borna, den 11. Mai 2021

gez. Hagenow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband „Espenhain“ als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

- derzeit keine -



Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung vom 20.06.2019 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ vom 28.05.2015 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 36/2019, Seite 1277, am 05.09.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntmachungen, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.azv-espenhain.de.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 07/2021

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Espenhain“, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon: 034343 507 0, Fax: 034343 507 30
Mail: info@azv-espenhain.de, Homepage: azv-espenhain.de